



Ressort Präsidiales

Gemeindeordnung der Stadt Bülach – Totalrevision

**Antrag und Weisung
an den Gemeinderat**

3. Juli 2019



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, er wolle beschliessen:

1. Die totalrevidierte Gemeindeordnung der Stadt Bülach vom 3. Juli 2019 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 9 Ziff. a dem obligatorischen Referendum. Die Urnenabstimmung ist für den 27. September 2020 geplant.
3. Mitteilung an
 - a) Stadtrat
 - b) Geschäftsleitung



Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Aufgrund des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich müssen die Gemeinden im Kanton Zürich ihre Gemeindeordnung bis am 1. Januar 2022 revidieren. Verantwortlich dafür ist der Stadtrat. Ziel des Stadtrats ist, die neue Gemeindeordnung auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

Die neue Gemeindeordnung basiert auf der Mustergemeindeordnung Parlamentsgemeinde vom November 2016 des Gemeindeamts des Kantons Zürich (MuGO) und der aktuellen Gemeindeordnung der Stadt Bülach vom 10. Juni 2001. Somit berücksichtigt die neue Gemeindeordnung kantonale Vorgaben wie auch Bülacher Bedürfnisse.

Hinweise zu Schwerpunkten der Revision der neuen Gemeindeordnung (GO) der Stadt Bülach:

<u>Thema</u>	<u>Artikel in der neuen GO</u>
• Der Gemeinderat wird neu als Stadtparlament bezeichnet.	Art. 4
• Wahl des Schulpräsidiums neu durch den Stadtrat und nicht mehr an der Urne.	Art. 8 und 28 Abs. 1 lit. b
• Höhere Quote (vorläufige Unterstützung Einzelinitiative)	Art. 11
• Neu sind Urnenwahlen durchzuführen über:	Art. 12
- Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung;	Ziff. 3
- Verträge über die Zusammenarbeit z.B. in Form eines Zweckverbands	Ziff. 5
- Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, falls die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt	Ziff. 6
- Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung	Ziff. 7
• Höhere Quote (Parlamentsreferendum), Anpassung der Urheberschaften und Fristen beim fakultativen Referendum	Art. 13
• Keine Veränderung der Finanzkompetenzen des Stadtparlaments und des Stadtrats	Art. 21 Art. 31
• Kompetenz Stadtparlament bei Veräusserungen und Investitionen in Finanzliegenschaften	Art. 21 Ziff. 5 Ziff. 6
• Behördenmitglieder müssen ihre Interessenbindungen offenlegen	Art. 23
• Bestimmungen zur Organisation der Gemeinde, z.B. Ressortregelung, sind in der Gemeindeordnung nicht zulässig.	



1. Ausgangslage

Seit dem 1. Januar 2018 ist das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich in Kraft. Dieses macht eine Revision der Gemeindeordnung nötig. Dafür haben die Gemeinden im Kanton Zürich bis am 1. Januar 2022 Zeit. Gemäss Beschluss des Stadtrats vom 12. Juli 2017 soll die neue Gemeindeordnung von Bülach am 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden.

Der Gemeinderat hat die Spezialkommission OE Politik (SpezKo) am 5. September 2016 legitimiert, die Gemeindeordnung der Stadt Bülach sowie die Geschäftsordnung des Gemeinderats im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes zu überprüfen.

Neue Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die SpezKo beabsichtigte, dem Gemeinderat auf den Beginn der neuen Legislatur 2018 einen Vorschlag zur neuen Organisation zu unterbreiten. D.h. die neue Geschäftsordnung des Gemeinderats sollte vor der neuen Gemeindeordnung eingeführt werden. Damit bestand die Gefahr von Widersprüchen zwischen Gemeindeordnung und Geschäftsordnung des Gemeinderats. Auf Empfehlung des Gemeindeamts des Kantons Zürich wurde folgendes Vorgehen gewählt: Der Stadtrat hat am 12. Juli 2017 der vorzeitigen Einführung einer Geschäftsprüfungskommission (GPK) und des Auftrags zugestimmt. Damit hat er dem Gemeinderat Hand geboten, die Einführung einer GPK und des Auftrags auf Beginn der neuen Legislatur vorzuziehen. Die Kompetenz, eine GPK und den Auftrag einzuführen, liegt beim Gemeinderat. Am 9. April 2018 genehmigte der Gemeinderat die revidierte Geschäftsordnung des Gemeinderats.

2. Meilensteine

Der Stadtrat hat entschieden, im Prozess zur Erarbeitung der neuen Gemeindeordnung zwei Vernehmlassungen durchzuführen: eine in der SpezKo und den Behörden und eine in den politischen Parteien.

Die neue Gemeindeordnung musste vor Antrag und Weisung an den Gemeinderat durch das Gemeindeamt des Kantons Zürich geprüft werden.

Auf diesen Vorgaben basiert der Terminplan mit folgenden Meilensteinen:

Meilenstein	Termin	Verantwortlich
Verabschiedung Version 1 der neuen Gemeindeordnung zur Vernehmlassung in der SpezKo und den Behörden	11.07.2018	Stadtrat
Frist zur Stellungnahme der SpezKo und Behörden	31.10.2018	SpezKo und Behörden
Verabschiedung Version 2 der neuen Gemeindeordnung zur Vernehmlassung in den politischen Parteien	14.11.2018	Stadtrat
Frist zur Stellungnahme der politischen Parteien	31.01.2019	Politische Parteien



Verabschiedung Version 3 der Gemeindeordnung zur Vorprüfung an das Gemeindeamt	27.02.2019	Stadtrat
Vorprüfung abgeschlossen	30.04.2019	Gemeindeamt
Verabschiedung Antrag und Weisung an den Gemeinderat	03.07.2019	Stadtrat
Voraussichtliche Genehmigung Antrag und Weisung	04.11.2019	Gemeinderat
Urnengang	27.09.2020	Stimmberechtigte
Ablauf der Rechtsmittelfrist – Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats	27.10.2020	Bezirksrat
Genehmigung der neuen Gemeindeordnung	anschliessend	Regierungsrat
Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung	01.01.2021	

3. Prozess

Vernehmlassung in den Behörden

Am 11. Juli 2018 verabschiedete der Stadtrat Version 1 der neuen Gemeindeordnung (Beilage 1) zur Vernehmlassung in der SpezKo und den Behörden Grundsteuerkommission, Primarschulpflege, Sozialbehörde und Steuervorstand. Ende Oktober 2018 haben die SpezKo und alle vier Behörden ihre Stellungnahme zum Vorschlag zur neuen Gemeindeordnung eingereicht (Beilage 2). Der Stadtrat hat diese geprüft und am 14. November 2018 Version 2 der neuen Gemeindeordnung (Beilage 3) zur Vernehmlassung in den politischen Parteien verabschiedet.

Vernehmlassung in den Parteien

Zehn Parteien waren zur Vernehmlassung eingeladen. Sieben Parteien haben Stellung genommen: AL, EVP, GLP, FDP, Grüne, SP und SVP (Beilage 4). Die BSB verzichtete darauf mit dem Hinweis, ihre Partei sei in der SpezKo vertreten. Keine Rückmeldung ist von der CVP und der EDU eingegangen. Basierend auf diesen Stellungnahmen hat der Stadtrat am 27. Februar 2019 Version 3 der neuen Gemeindeordnung (Beilage 5) erarbeitet und den Vorschlag zur Vorprüfung an das Gemeindeamt des Kantons Zürich verabschiedet (Beilage 6).

Der Stadtrat dankt den Parteien, der SpezKo und den Behörden für ihr grosses Interesse und Engagement für die neue Gemeindeordnung der Stadt Bülach.

Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich

Der Vorprüfungsbericht (Beilage 7) des Gemeindeamts des Kantons Zürich enthält eine Reihe von Empfehlungen. Zudem weist der Vorprüfungsbericht auf jene Bestimmungen im Vorschlag zur neuen Gemeindeordnung hin, welche unklar formuliert oder unzulässig sind. Diese würden anlässlich der Genehmigung durch den Regierungsrat zu einem Vorbehalt führen. Der Stadtrat strebt die Genehmigung der neuen Gemeindeordnung ohne Vorbehalte an. Deshalb



hat er diese Hinweise in die neue Gemeindeordnung integriert (Beilage 8) und basierend darauf Version 4 erarbeitet (Beilage 9).

4. Die neue Gemeindeordnung – die wichtigsten Änderungen

Die neue Gemeindeordnung basiert auf der Mustergemeindeordnung für Parlamentsgemeinden (MuGO) vom November 2016 des Gemeindeamts des Kantons Zürich (Beilage 10). Der Leitfaden des Gemeindeamts des Kantons Zürich (Beilage 11) zeigt auf, wo Handlungsbedarf besteht und bis wann eine Umsetzung zu erfolgen hat. Bülacher Normen, welche in der MuGO nicht enthalten sind, wurden auf ihre Gesetzeskonformität überprüft und soweit möglich übernommen. Die neue Gemeindeordnung wurde nach dem Prinzip „so wenig wie möglich und so viel wie nötig“ verfasst. D.h. auf die Wiederholungen von übergeordnetem Recht wurde so weit wie möglich verzichtet. Ausnahmen bilden Bestimmungen, welche dem Verständnis der Gemeindeordnung dienen.

Abgesehen von wenigen zwingenden Änderungen, bedingt durch das neue Gemeindegesezt, wurde die Gemeindeordnung nicht grundlegend geändert. Die wichtigsten Änderungen sind nachfolgend nach Artikeln der neuen Gemeindeordnung (Beilage 8) aufgeführt. Die Klammerverweise beziehen sich auf die aktuell gültige Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 (Beilage 12). Details dazu sind ersichtlich in den Versionen 1 – 3, Spalte Erläuterungen (Beilagen 1, 3 und 5).

Art. 4 Bezeichnung des Gemeindevorstands und des Gemeindeparlaments (bisher keine Bestimmung)

Neu wird der Gemeinderat als Stadtparlament bezeichnet; der Gemeindevorstand weiterhin als Stadtrat.

Begründung: Die Gemeindeordnung kann für das Gemeindeparlament und den Gemeindevorstand andere Bezeichnungen festlegen (§ 5 Abs. GG).

Art. 6 Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht (bisher Art. 12 Wählbarkeit)

Nicht mehr genannt ist die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte.

Begründung: Bülach bildet zusammen mit Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel einen Betreibungskreis. Dieser gründet auf einem Vertrag, welcher auch die Kompetenz zur Wahl der Betreibungsbeamtin bzw. des Betreibungsbeamten regelt.

Art. 8 Urnenwahlen, Ziffn. 2 und 3 (bisher Art. 6 Urnenwahl, lit. b und c)

Neu wird das Präsidium der Primarschulpflege nicht mehr an der Urne gewählt. An der Urne gewählt werden das Präsidium und sechs weitere Mitglieder des Stadtrats sowie die Mitglieder der Primarschulpflege. Das Präsidium der Primarschulpflege bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte.



Begründung; Der Stadtrat vertritt die Haltung, dass jedes Mitglied des Stadtrats in der Lage sein muss, jedes Ressort zu übernehmen. Alle Ressorts sollen gleich behandelt werden, auch bei der Wahl.

Haltung Primarschulpflege

Die Primarschulpflege hat in zwei Beschlüssen bekräftigt, dass sie am bisherigen Wahlprozedere festhält oder im Sinne eines Kompromiss die Variante 3 der Muster-Gemeindeordnung (separate Wahl des Schulpräsidiums im Rahmen der Stadtratswahl) bevorzugt. Die Argumente sind dem Stadtrat in der Vernehmlassungsantwort vom 30. Oktober 2018 zugestellt und öffentlich gemacht worden. Der Stadtrat teilt in der revidierten Gemeindeordnung die Haltung der Primarschulpflege nicht.

Die Primarschulpflege schlägt vor, das Präsidium der Primarschulpflege wie bisher vom Volk wählen zu lassen, jedoch im Rahmen der Gesamtwahl des Stadtrates (Variante 3 der Muster-Gemeindeordnung). Somit werden alle Mitglieder des Stadtrats in derselben Wahl gewählt und dabei das Stadtpräsidium sowie das Präsidium der Schulpflege durch die Stimmberechtigten bestimmt.

Entsprechend wäre Art. 8, Abs. 2 der Gemeindeordnung wie folgt zu ändern:

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne auf die gesetzliche Amtsdauer:

2. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder des Stadtrats, wobei die Stimmberechtigten im Rahmen der Wahl der Mitglieder des Stadtrats auch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Primarschulpflege wählen;

Bei der obigen Formulierung des Art. 8 Abs. 2 wären ebenfalls die Art. 27 Abs. 2, Art. 29 Abs. 1b sowie Art. 34 Abs. 2 sinngemäss zu ändern.

Mit dem Vorschlag der Primarschulpflege wird dem Umstand der Gleichbehandlung Rechnung getragen, dass im Grundsatz jede/r Stadtrat/Stadträtin in der Lage sein muss, jedes Ressort zu übernehmen. Jedoch wird die Position und Attraktivität des Schulpräsidiums gestärkt. Die Stimmberechtigten können jene Kandidierende berücksichtigen, die dafür besonders geeignet erscheinen und auch die Bereitschaft zur Übernahme des Ressorts Bildung signalisieren. Schule und Bildung geniessen in der Gesellschaft einen hohen Stellenwert. Deshalb erscheint es der Schulpflege angemessen, der Bevölkerung die alleinige Kompetenz zu übertragen, wem sie diese Aufgabe im Stadtrat anvertrauen will.

Art. 11 Urheber einer Initiative, Abs. 3 (bisher Art. 8 Initiative)

Neu ist für die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative die Zustimmung von zehn (bisher neun) Mitgliedern des Stadtparlaments erforderlich.

Begründung: Die vorläufige Unterstützung einer Einzelinitiative erfordert die Zustimmung eines Drittels der Mitglieder des Stadtparlaments (§ 155 lit. b).



Art. 12 Obligatorisches Referendum, Ziffn. 3, 5, 6 und 7 (bisher Art. 9 Obligatorische Abstimmungen)

Neu ist eine Urnenabstimmung durchzuführen bei

- Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung,
- Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben durch die Stimmberechtigten zu bewilligen sind und
- Verträgen über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung.

Begründung: Das neue Gesetz führt zu einer Erweiterung der Urnengeschäfte (§ 10 Urnengeschäfte GG).

Art. 13 Fakultatives Referendum, Abs. 2 Ziffn. 1 und 2 (bisher Art. 10 Fakultative Abstimmungen, lit a - c)

Eine Urnenabstimmung kann nicht mehr von der Mehrheit der bei Beschlussfassung anwesenden Mitglieder des Gemeinderats verlangt werden (bisher lit a).

Die Fristen müssen gemäss neuem Gemeindegesetz wie folgt angepasst werden (bisher lit. b und c):

- Volksreferendum: 60 Tage (bisher 30 Tage) nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses
- Parlamentsreferendum: 14 Tage (bisher 30 Tage) nach der Beschlussfassung.

Die Quote für das Parlamentsreferendum beträgt neu 10 Mitglieder des Stadtparlaments (bisher lit. b).

Begründung: Es können keine weiteren Urheberschaften und Fristen für das fakultative Referendum eingeführt werden. Für ein Parlamentsreferendum braucht es ein Drittel der Mitglieder des Stadtparlaments (§ 157 Abs. 3 GPR).

Art. 17 Wahlbefugnisse (Gemeinderat - bisher Art. 16 Wahlbefugnisse, lit b)

Geschworene müssen keine mehr gewählt werden.

Begründung: Das Geschworenengericht wurde abgeschafft.

Nicht mehr aufgeführt ist die Wahl, der dem Stadtparlament zugewiesenen Delegierten in weiteren Gremien.

Begründung: Grundsätzlich wählt der Stadtrat die Vertretungen der Gemeinde in Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts, sofern das Organisationsrecht solcher Organisationen keine abweichende Regelung vorsieht (§ 40 lit d GPR). Es ist erlaubt, dass eine solche Organisation die Wahl durch das Stadtparlament vorsieht. Dies in Art. 17 der Gemeindeordnung zu regeln ist überflüssig. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt das Gemeindeamt für eine vorgehaltlose Genehmigung, diese Bestimmung zu streichen.



Art. 18 Rechtsetzungsbefugnisse (Gemeinderat - bisher Art. 19 Übrige Befugnisse, lit. f und h)

Nicht mehr aufgeführt sind die generelle Gesetzgebungskompetenz im Bereich Stadtbürgerrecht und die Erteilung des Ehrenbürgerrechts.

Begründung: Das Stadtbürgerrecht ist übergeordnet (Bund und Kanton) umfassend geregelt. Es besteht kein Bedarf mehr nach kommunalen Regelungen. Am 27. Mai 2019 hat der Gemeinderat deshalb die Verordnung über das Bürgerrecht der Stadt Bülach vom 23. Januar 1995 per 1. Januar 2019 ausser Kraft gesetzt. Gleichzeitig verzichtete der Gemeinderat auf die Erteilung des Ehrenbürgerrechts. Es wurden keine gesetzlichen Bestimmungen dazu erlassen und die vorhanden Bestimmungen mit der Aufhebung der Bürgerrechtsverordnung und der Revision der Gemeindeordnung ersatzlos aufgehoben.

Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse, Ziff. 7 (Gemeinderat - bisher Art. 19 Übrige Befugnisse, lit. a)

Neu soll das Stadtparlament Verträge über Gebietsänderungen von weniger 10% des bebauten Gemeindegebiets resp. weniger als 10% der Einwohnerinnen und Einwohner abschliessen können, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist. Damit werden die bisherigen Kompetenzen erweitert.

Begründung: Dem obligatorischen Referendum unterstehen gemäss § 162 GG alle Gebietsänderungen, welche für die Entwicklung einer Gemeinde wesentlich sind. Gemäss Mustergemeindeordnung wird eine Veränderung von weniger als 10% als nicht wesentlich erachtet.

Art. 20 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse, Ziff. 8 (Gemeinderat - bisher keine Bestimmung)

Aufgrund der finanziellen Bedeutung wird die Schaffung neuer Stellen nicht in die alleinige Zuständigkeit des Stadtrats und der Primarschulpflege gestellt.

Begründung: Der Stadtrat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz neue Stellen schaffen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es die Stelle zur Erfüllung einer bestehenden oder einer neuen Aufgabe braucht. Nicht von Belang ist dabei auch die Unterscheidung in Pflichtaufgaben, welche die Gemeinde erfüllen muss, und freiwillige Aufgaben. Übersteigen die Ausgaben für neue Stellen die Finanzkompetenzen des Stadtrats, ist der Gemeinderat zuständig.

Ausnahme: Braucht es eine Erhöhung des Stellenplans, um eine bestehende Aufgabe im bisherigen Standard erfüllen zu können (z.B. wegen Bevölkerungswachstum Erhöhung des Stellenplans im Steueramt), handelt es sich um eine gebundene Stelle. Diese kann der Stadtrat unabhängig von seinen Finanzkompetenzen bewilligen. Nicht darunter fallen zusätzliche Stellen, welche dieses Kriterium nicht erfüllen. Zudem können die Ausgaben für neue Pflichtaufgaben bei der Einführung nicht als gebunden eingestuft werden.



Art. 21 Finanzbefugnisse, Ziffn. 5 und 6 (Gemeinderat – bisher teilweise in Art. 18 Finanzbefugnisse, lit g)

Diese beiden Bestimmungen sind neu aufgenommen.

Begründung: In der Gemeindeordnung muss geregelt sein, ab welchem Anlagewert bei Veräusserungen von und Investitionen in Finanzliegenschaften das Gemeindeparlament zuständig ist.

Art. 21 Finanzbefugnisse, Ziff. 11 (Gemeinderat – bisher keine Bestimmung)

Das Stadtparlament ist für die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben zuständig, die von den Stimmberechtigten oder vom Stadtparlament beschlossen worden sind.

Begründung: Gemäss § 112 Abs. 3 und 4 GG bedarf die Abrechnung der Genehmigung durch das Stadtparlament.

Keine Bestimmungen zu den Kommissionen des Gemeinderats (Gemeinderat – bisher Art. 22 Rechnungsprüfungskommission, Art. 23 Fachkommissionen und Art. 24 Spezialkommissionen)

Diese Bestimmungen braucht es in der Gemeindeordnung nicht mehr.

Begründung: Gemäss Art. 17 der neuen Gemeindeordnung wählt das Stadtparlament die Mitglieder seiner Organe. Diese Bestimmung umfasst die bisher aufgeführten Organe wie Büro des Gemeinderats, Rechnungsprüfungskommission, Fachkommission und Spezialkommissionen. Die Organisation des Stadtparlaments selbst, d.h. seine Organe und deren Zusammensetzung, ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Stadtparlaments.

Keine Bestimmung Jugendparlament (Gemeinderat – bisher keine Bestimmung)

Der Stadtrat hat sich dafür ausgesprochen, dass in der Gemeindeordnung die Möglichkeit für ein Jugendparlament gegeben werden soll. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es jedoch nicht zulässig, ein Jugendparlament in der Gemeindeordnung zu verankern.

Begründung: Gemäss Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich ist eine Kann-Formulierung nicht zulässig. Ein entsprechender Artikel darf nur in die Gemeindeordnung, wenn der Entscheid gefällt ist, dass ein Jugendparlament eingeführt wird. Dies ist nicht der Fall. Aktuell ist das Postulat von Damaris Hohler pendent. Darin wird der Stadtrat eingeladen zu prüfen, ob und in welchem Format die Gründung eines Jugendparlaments in Bülach angebracht wäre. Falls der Gemeinderat entscheidet, ein Jugendparlament einzuführen, muss die Gemeindeordnung bei der nächsten Revision ergänzt werden.



Art. 23 Offenlegung der Interessenbindungen (Behörden – bisher keine Bestimmung)

Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.

Begründung: Die Aufnahme dieser Bestimmung in die Gemeindeordnung dient der Transparenz und Vollständigkeit (§ 42 Abs. 2 GG)

Art. 24 Beratende Kommissionen und Sachverständige (Behörden – bisher keine Bestimmung)

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Begründung: Die Aufnahme dieser Bestimmung in die Gemeindeordnung dient der Transparenz und Vollständigkeit (§ 46 GG).

Art. 25 Aufgabenübertragung an Mitglieder oder Ausschüsse (Behörden – bisher keine Bestimmung)

Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

Begründung: Die Behörde muss den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation an diese Ausschüsse und an einzelne Mitglieder in einem Behördenerlass regeln (§§44 und 17 ff GG). Die Aufnahme dieser Bestimmung dient der Transparenz.

Art. 26 Zusammensetzung (Stadtrat – bisher keine Bestimmung)

Der Stadtrat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege. Mit Ausnahme seines Präsidiums konstituiert sich der Stadtrat selbst.

Begründung: Die Zahl der Mitglieder im Stadtrat muss festgelegt werden. Nach § 47 Abs. 1 GG zählt der Stadtrat mindestens 5 Mitglieder. Der Stadtrat regelt seine Organisation in einem Behördenerlass (§ 48 Abs. 2 GG). Er ist an das Kollegialitätsprinzip gebunden (§ 39 GG).

Keine Bestimmung zur Organisation (Stadtrat – bisher Art. 28 Geschäftsfelder)

Eine solche Bestimmung ist in der Gemeindeordnung nicht mehr zulässig.



Begründung: Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist in einem Erlass des Stadtrats festzulegen (§ 48 Abs. 2 GG). Entsprechende Bestimmungen in den Gemeindeordnungen sind aufzuheben.

Art. 28 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Abs. 2 Ziff. b (Stadtrat – bisher keine Bestimmung)

Der Steuervorstand gilt nach neuem Gemeindegesetz als unterstellte Kommission; bisher als Kommission mit unselbständigen Verwaltungsbefugnissen.

Begründung: Die Kompetenz zur Wahl der Mitglieder von unterstellten Kommissionen liegt beim Stadtrat (§ 50 Abs. 2 GG).

Art. 29 Rechtsetzungsbefugnisse Ziff. 3 (Stadtrat – bisher keine Bestimmung)

Der Steuervorstand gilt nach neuem Gemeindegesetz als unterstellte Kommission.

Begründung: Der Stadtrat ist zuständig für den Behördenerlass von unterstellten Kommissionen (§ 50 Abs. 2 GG).

Art. 30 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Abs. 1 Ziff. 8 (Stadtrat – bisher Art. 32 Allgemeine Befugnisse Abs. 3 lit.a – c)
Die Kompetenz in Bürgerrechtsangelegenheiten ist in Art. 30 Ziff. 8 geregelt.

Art. 30 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Abs. 2 Ziff. 4 (Stadtrat – bisher keine Bestimmung)

Der Stadtrat soll neben gebundenen Stellen neue Stellen nur bis zu einer bestimmten Höhe zur Bewilligung neuer Ausgaben schaffen dürfen.

Begründung: Der Stadtrat kann im Rahmen seiner Finanzkompetenz neue Stellen schaffen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es die Stelle zur Erfüllung einer bestehenden oder einer neuen Aufgabe braucht. Nicht von Belang ist dabei auch die Unterscheidung in Pflichtaufgaben, welche die Gemeinde erfüllen muss, und freiwillige Aufgaben.

Ausnahme:

Braucht es eine Erhöhung des Stellenplans, um eine bestehende Aufgabe im bisherigen Standard erfüllen zu können (z.B. wegen Bevölkerungswachstum Erhöhung des Stellenplans im Steueramt), handelt es sich um eine gebundene Stelle. Diese kann der Stadtrat unabhängig von seinen Finanzkompetenzen bewilligen. Nicht darunter fallen zusätzliche Stellen, welche dieses Kriterium nicht erfüllen. Zudem können die Ausgaben für neue Pflichtaufgaben bei der Einführung nicht als gebunden eingestuft werden.



Art. 31 Finanzbefugnisse, Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Ziff. 3 (Stadtrat – bisher Art. 31 Finanzbefugnisse)

Die Bewilligung im Budget nicht enthaltenen Ausgaben war bisher in Art. 31 lit. a und b geregelt. Diese neuen Ausgaben können mit einem Verpflichtungskredit bis zu den definierten Limiten bewilligt werden. Die so bewilligten Ausgaben sind ins Budget aufzunehmen.

Umgekehrt regelt neu Art. 31 Abs. 2 Ziff. 3, dass der Stadtrat für neue Ausgaben, welche im Budget enthalten sind, im Rahmen der definierten Limiten einen Verpflichtungskredit sprechen kann.

Begründung: Diese Ergänzung dient der Vollständigkeit und Transparenz. Bisher waren nur Limiten für neue Ausgaben ausserhalb des Budgets definiert.

Art. 32 Unterstellte Kommissionen (Stadtrat – bisher keine Bestimmung)

Der Steuervorstand gilt nach neuem Gemeindegesetz als unterstellte Kommission.

Begründung: Der Stadtrat kann Aufgaben an ihm unterstellte Kommissionen zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Gemeindeordnung regelt den Bestand der Kommissionen (§ 50 Abs. 1 GG).

Art. 34 ff Eigenständige Kommissionen (Stadtrat – bisher Art. 33 ff Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen)

Die bisherige Bezeichnung „Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen“ wurde aufgehoben. Die neue Bezeichnung lautet „eigenständige Kommissionen“.

Art. 34 Zusammensetzung (Primarschulpflege – bisher keine Bestimmung)

Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 7 Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird vom Stadtrat aus seiner Mitte bestimmt (siehe auch Art. 8). Im Übrigen konstituiert sich die Primarschulpflege selbst.

Begründung: Die Anzahl Mitglieder muss genannt werden. Gemäss § 51 Abs. 2 GG sind mindestens 5 Mitglieder notwendig. Gemäss § 51 Abs. 3 GG regelt die Gemeindeordnung die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse.

Haltung der Primarschulpflege

Die Primarschulpflege ist mit dieser Bestimmung nicht einverstanden. Ihre Haltung dazu ist zu finden zu Art. 8 auf Seite 7.



Art. 38 Wahl- und Anstellungsbefugnisse (Primarschulpflege – bisher Art. 38bis Anstellungsbefugnisse)

Nicht mehr aufgeführt ist die Delegation der Anstellungsbefugnis an die Präsidentin/den Präsidenten, an die Schulleitungen oder an Angestellte der Verwaltung.

Begründung: Nach geltendem Volksschulrecht gehört die Anstellung der übrigen Mitarbeitenden zu den nicht delegierbaren Kompetenzen der Primarschulpflege (§ 42 Abs. 3 Ziff. 4 Volksschulgesetz in Verbindung mit § 44 Abs. 2 Volksschulverordnung).

Art. 40 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse, Ziff. 8 (Primarschulpflege – bisher keine Bestimmung)

Die Primarschulpflege kann Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich schaffen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie neue Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Begründung: Im Rahmen des Lehrpersonal- und Volksschulrechts soll die Primarschulpflege gebundene Stellen sowie im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen neue Stellen schaffen können.

Art. 41 Finanzbefugnisse (Primarschulpflege – bisher Art. 38 Finanzbefugnisse)

Die Bewilligung im Budget nicht enthaltenen Ausgaben war bisher in Art. 38 lit. a und b geregelt. Diese neuen Ausgaben können mit einem Verpflichtungskredit bis zu den definierten Limiten bewilligt werden. Die so bewilligten Ausgaben sind ins Budget aufzunehmen.

Umgekehrt regelt neu Art. 40 Abs. 2 Ziff. 3, dass die Primarschulpflege für neue Ausgaben, welche im Budget enthalten sind, im Rahmen der definierten Limiten einen Verpflichtungskredit sprechen kann.

Begründung: Diese Ergänzung dient der Vollständigkeit und Transparenz. Bisher waren nur Limiten für neue Ausgaben ausserhalb des Budgets definiert.

Art. 42 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte (Primarschulpflege – bisher Art. 36 Führung und Organisation)

Neu wird die Kompetenz zur Aufgabenübertragung in der Gemeindeordnung geregelt.

Begründung: Damit die Primarschulpflege Aufgaben zur selbstständigen Erledigung an Gemeindeangestellte übertragen kann, braucht es eine Grundlage in der Gemeindeordnung (§ 45 Abs. 3 GG).

Art. 44 Schulleitung (Primarschulpflege – bisher keine Bestimmung)

Neu ist die Zuständigkeit der Schulleitungen in der Gemeindeordnung definiert.



Begründung: Die Schulleitung gilt als Organ der öffentlichen Volksschule und kann in der Gemeindeordnung abgebildet werden (§ 4 Abs. 1 GG).

Art. 46 Schulkonferenz (Primarschulpflege – bisher keine Bestimmung)

Neu sind die Zusammensetzung, die Aufgaben und das Antragsrecht an die Primarschulpflege der Schulkonferenz in der Gemeindeordnung geregelt.

Begründung: Die Schulkonferenz gilt als Organ der öffentlichen Volksschule und kann in der Gemeindeordnung abgebildet werden (§ 4 Abs. 1 GG). Die Aufgaben der Schulkonferenz sind in § 45 VSG sowie §§ 42, 43, 46 und 47 ff. VSV geregelt. Die Aufnahme dieser Bestimmungen dient der Vollständigkeit und Transparenz.

Art. 47 Zusammensetzung (Sozialhilfebehörde – bisher teilweise Art. 34 Konstituierung)

Neu wird die Anzahl Mitglieder der Sozialhilfebehörde in der Gemeindeordnung genannt.

Begründung: Gemäss § 51 Abs. 2 GG besteht eine eigenständige Kommission aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Anzahl Mitglieder muss in der Gemeindeordnung eingesetzt werden.

Art. 49 Finanzbefugnisse (Sozialhilfebehörde – bisher Art. 40 Finanzbefugnisse)

Die Bewilligung im Budget nicht enthaltenen Ausgaben war bisher in Art. 40 lit. a und b geregelt. Diese neuen Ausgaben können mit einem Verpflichtungskredit bis zu den definierten Limiten bewilligt werden. Die so bewilligten Ausgaben sind ins Budget aufzunehmen.

Umgekehrt regelt neu Art. 48 Ziff. 4, dass die Sozialhilfebehörde für neue Ausgaben, welche im Budget enthalten sind, im Rahmen der definierten Limiten einen Verpflichtungskredit sprechen kann.

Begründung: Diese Ergänzung dient der Vollständigkeit und Transparenz. Bisher waren nur Limiten für neue Ausgaben ausserhalb des Budgets definiert.

Art. 50 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte (Sozialhilfebehörde – bisher keine Bestimmung)

Neu wird die Kompetenz zur Aufgabenübertragung in der Gemeindeordnung geregelt.

Begründung: Damit die Sozialhilfebehörde Aufgaben zur selbstständigen Erledigung an Gemeindeangestellte übertragen kann, braucht es eine Grundlage in der Gemeindeordnung.

Art. 52 Zusammensetzung (Grundsteuerkommission – bisher keine Bestimmung)

Neu wird die Anzahl Mitglieder der Grundsteuerkommission in der Gemeindeordnung genannt.



Begründung: Gemäss § 51 Abs. 2 GG besteht eine eigenständige Kommission aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Anzahl Mitglieder muss in der Gemeindeordnung eingesetzt werden.

Art. 54 Einsetzung und Art. 55 Aufgaben (Finanztechnische Prüfstelle - bisher keine Bestimmung)

Neu wird geregelt, wer für die Bestimmung der finanztechnischen Prüfstelle zuständig ist und welche Aufgaben ihr obliegen.

Begründung: Ist geregelt in § 149 Abs. 1 GG. Die Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Finanzprüfstelle sind im kantonalen Recht abschliessend geregelt. Die Aufnahme dieser Bestimmungen dient der Transparenz und Vollständigkeit.

Keine Bestimmung (Einzelbeamten - bisher Art. 43 Stadtamtsfrau und Betriebsbeamtin / Stadtammann und Betriebsbeamter)

Diese Bestimmung wurde aufgehoben.

Begründung: Bülach bildet zusammen mit Bachenbülach, Hochfelden, Höri und Winkel einen Betriebskreis. Dieser gründet auf einem Vertrag, welcher auch die Kompetenz zur Wahl der Betriebsbeamtin bzw. des Betriebsbeamten regelt.

5. Übersicht und Hinweise zu den Beilagen

Bei den Beilagen 1, 3, 5 und 9 handelt sich um die Versionen 1 – 4 der neuen Gemeindeordnung. Sie haben das Format A4 quer und enthalten detaillierte Angaben. Die Beilagen 6 und 8 zeigen nur die Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung. Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, all diese Informationen im Detail in Antrag und Weisung zu integrieren.

Beilage 1 – Version 1 neue Gemeindeordnung vom 11. Juli 2018 (A4 quer)

Beilage 1 besteht aus zwei Elementen: den neuen Bestimmungen und Erläuterungen. In der Erläuterungen werden aufgezeigt:

- Bezug zur bisherigen Gemeindeordnung,
- Bezug zum neuen Gemeindegesetz,
- Veränderungen aufgrund des neuen Gemeindegesetzes und
- Erklärungen dazu.

Beilage 2 – Stellungnahmen der SpezKo und der Behörden

In Beilage 2 sind die Stellungnahmen der SpezKo und der Behörden ersichtlich.



Beilage 3 – Version 2 neue Gemeindeordnung vom 14. November 2018 (A4 quer)

Die Bestimmungen und Erläuterungen in Beilage 3 entsprechen jenen der Beilage 1. Ergänzt wurde die Beilage 3 mit den Änderungsvorschlägen der SpezKo und der Behörden. In der gleichen Spalte findet sich zu jedem Vorschlag die Haltung des Stadtrats in kursiver Schrift.

Beilage 4 – Stellungnahmen der politischen Parteien

In Beilage 4 sind die Stellungnahmen der politischen Parteien ersichtlich.

Beilage 5 – Version 3 neue Gemeindeordnung vom 27. Februar 2019 (A4 quer)

Die Bestimmungen und Erläuterung in Beilage 5 entsprechen jenen der Beilage 1. Ergänzt wurde die Beilage 5 mit den Änderungsvorschlägen der politischen Parteien. In der gleichen Spalte findet sich zu jedem Vorschlag die Haltung des Stadtrats in kursiver Schrift.

Beilage 6 – Vorschlag zur neuen Gemeindeordnung (A4 hoch) vom 8. April 2019

Dieses Dokument wurde dem Gemeindeamt am 9. April 2019 zur Vorprüfung eingereicht. Es enthält nur die Bestimmungen zur neuen Gemeindeordnung.

Beilage 7 – Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich

Beilage 7 zeigt den Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich vom 30. April 2019.

Beilage 8 – neue Gemeindeordnung

Beilage 8 entspricht dem Vorschlag des Stadtrats für die neue Gemeindeordnung der Stadt Bülach.

Beilage 9 – Version 4 neue Gemeindeordnung vom 5. Juni 2019 (A4 quer)

Beilage 9 zeigt die Bestimmungen der neuen Gemeindeordnung analog Beilage 6, den Vorprüfungsbericht des Gemeindeamts des Kantons Zürich, die Empfehlungen des Gemeindeamts sowie – in kursiver Schrift – die Haltung des Stadtrats zu den einzelnen Empfehlungen.

Beilage 10 – Mustergemeindeordnung (MuGO)

Beilage 10 zeigt die Mustergemeindeordnung für Parlamentsgemeinden (MuGO) vom November 2016 des Gemeindeamts des Kantons Zürich.



Beilage 11 – Leitfaden des Gemeindeamts des Kantons Zürich (GAZ)

Der Leitfaden des GAZ enthält neben der Übersicht über wesentliche Neuerungen eine detaillierte Aufstellung der Änderungen im neuen Gemeindegesetz.

Beilage 12 – aktuell gültige Gemeindeordnung (A4 hoch)

Beilage 12 zeigt die aktuell gültige Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001.

6. Fazit

Der Stadtrat ist überzeugt, eine ausgewogene Revision der Gemeindeordnung vorzulegen. Sie orientiert sich primär an der Muster-Gemeindeordnung des Kantons Zürich, berücksichtigt aber auch die Bedürfnisse der Stadt Bülach. Dank der intensiven Mitwirkung der SpezKo, der Behörden und der Parteien sind zahlreiche Themen bereits im Vorfeld diskutiert worden. Der Entscheidungsfindungsprozess ist somit breit abgestützt.

7. Kontaktpersonen

Für weitere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung:

- Stadtpräsident Mark Eberli, Telefon 044 863 11 15 oder E-Mail mark.eberli@buelach.ch und
- Stadtschreiber Christian Mühlethaler, Telefon 044 863 11 25 oder E-Mail christian.muehlethaler@buelach

Der Gemeinderat wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

Behördlicher Referent: Stadtpräsident Mark Eberli

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 250)

Beilagen erwähnt (siehe Kapitel 5)